

**Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen)  
vom .....**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am.....folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße und Gehweg geschafft werden.

## **§ 5**

### **Begriff des erschlossenen Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer Nummer eingetragene Buchgrundstück.
- (2) Das Grundstück nach Abs. 1 ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung im Sinne des Straßenreinigungsrechtes aus. Als erschlossen gelten auch Grundstücke, die durch ein anderes Grundstück von der Straße getrennt werden - sogenannte Hinterlieger -.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks unter Hinwegdenken der jeweils anderen Straßen möglich ist (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bestimmt der Schnittpunkt der geraden Verlängerungen der Grundstücksgrenzen die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein an eine Straße nicht angrenzendes Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen wird.
- (3) Wird ein Grundstück von einem unselbstständigen öffentlichen Fußweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug der gereinigten Straße angrenzende bzw. dem Hauptzug der gereinigten Straße zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Die nach den Abs. 1 - 3 zu berücksichtigenden Grundstücksseiten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) jährlich 1,83 €.
- (6) Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr zusätzlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) jährlich
  - a) für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) 1,06 €,
  - b) für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) 1,06 €,
  - c) für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) 0,80 €.
- (7) Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr nach Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 6, Buchst. a) bis c), genannten Prioritäten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergkamen das Grundstück betreten, um die für die Gebührenerhebung notwendigen Feststellungen zu treffen.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenaubarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 10 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist, sind die Gebühren mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Nacherhobene Gebühren für Vorjahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die ihm nach § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
  - b) die ihm nach § 4 Abs. 1 Satz dieser Satzung obliegende Schneeräumpflicht und Streupflicht nicht erfüllt,
  - c) die ihm nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung obliegende Pflicht zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse durch Freihaltung von Schnee und Bestreuung bei Glätte nicht erfüllt,
  - d) die im Falle der Übertragung der Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung diese einschließlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen nicht bestreut,
  - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 dieser Satzung Schnee und Glätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  - g) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen ablagert,
  - h) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 dieser Satzung Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten und Verschlussdeckel von Versorgungsleitungen nicht von Eis und Schnee freihält,
  - i) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994 außer Kraft.